

**Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Technischen Hochschule Aschaffenburg (GO) vom 14.12.2020,
zuletzt geändert mit Satzung vom 12.05.2023**

vom 30.11.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (GO) vom 14.12.2020, zuletzt geändert mit Satzung vom 12.05.2023, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 17 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und Mitwirkungsrecht“ ergänzt.
 - b) In der Überschrift zu § 18 werden die Worte „Wahl und“ vorangestellt und nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „und Mitwirkungsrecht“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe „§ 39 Ruferteilung und Rufernennung“ wird die Angabe „§39 a vereinfachtes Verfahren“ eingefügt.
 - d) In der Überschrift zu § 42 werden die Wörter „Vereinbarkeit von Ämtern“ durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
 - e) Nach den Angaben zum VI. Abschnitt werden nach der Angabe „1. Kapitel: Wahlen“ die Wörter „und Vereinbarkeit von Ämtern“ ergänzt.
 - f) Nach der Angabe „§ 59 Panaschieren bei Hochschulwahlen“ wird die Angabe „§ 59 a Vereinbarkeit von Ämtern“ ergänzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - g) In der Überschrift zu § 17 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und Mitwirkungsrecht“ ergänzt.
 - h) § 17 Abs. 1 Satz 2 wird zu § 18 Abs. 2 Satz 1.
 - i) § 17 Abs. 2 wird zu Abs. 3.
 - j) Als § 17 Abs. 2 wird der vormalige § 18 Abs. 2 eingefügt: „Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zum Gegenstand haben; die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 18 werden die Worte „Wahl und“ vorangestellt und nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „und Mitwirkungsrecht“ gestrichen.
 - b) § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird das Wort „bestellt“ ersetzt durch die Wörter „für fünf Jahre gewählt und von der Hochschulleitung bestellt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer oder eines neuen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im Amt.“
 - bb) Satz 2 wird ersetzt durch die Angabe „Wiederwahl ist zulässig.“
 - c) In § 18 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 angefügt: „³Wahlvorschläge können von den Mitgliedern der Hochschulleitung und den Mitgliedern des Senats eingereicht werden. ⁴Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Vorsitz des Senats zusammen mit einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person in Textform einzureichen.“
 - d) Neu angefügt werden in § 18 die Absätze 3 bis 5:
„(3) § 7 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.“

(4) ¹Zur oder zum Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt.

²Stehen mehr als zwei Kandidierende zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so stehen für einen weiteren Wahlgang nur noch die beiden Kandidierenden mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen an Stimmen zur Wahl.

³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den weiteren Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden. ⁴Nach zwei erfolglosen Wahlgängen in der Stichwahl mit Pattsituation, wird der Wahltermin auf die nächste reguläre Sitzung des Senats vertagt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die nachfolgende Person abweichend von Abs. 1 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig ausscheidenden Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen gewählt.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Angaben „, soweit dies nicht aus wichtigen Gründen unmöglich ist.“ gestrichen.

bb) Satz 6 wird gestrichen.

cc) Satz 7 wird zu Satz 6 und wie folgt geändert:

aaa) In Satz 6 werden die Angaben „je“, „und künstlerischen“, „(soweit vorhanden)“ und „, in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter dieser Mitgliedsgruppen,“ gestrichen,

bbb) nach den Worten „wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ werden die Worte „und Promovierende“ eingefügt.

dd) Als Sätze 7 und 8 werden eingefügt: ⁷Der Frauenanteil im Gremium soll mindestens 30 % betragen. ⁸Neben der Beauftragten der Fakultät für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist mindestens eine weitere Professorin als stimmberechtigtes Mitglied des Berufungsausschusses zu bestellen.“

b) Absatz 2 wird ersetzt durch „Zur oder zum Vorsitzenden des Berufungsausschusses beziehungsweise zur Stellvertretung bestimmt der Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorenschaft je ein Mitglied des Berufungsausschusses.“

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „persönliche und pädagogische“ durch die Worte „pädagogische und persönliche“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „den“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.

bbb) Die Worte „beschlossenen Entwurf der“ werden durch das Wort „beschlossene“ ersetzt.

ccc) Die Worte „nach abschließender Prüfung“ werden gestrichen.

ddd) Die Worte „Vorsitz des Senats“ werden durch das Wort „Senat“ ersetzt.

eee) Nach dem Wort „Stellungnahme“ werden die Wörter „in der nächsten Sitzung“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

- cc) Satz 3 wird zu Satz 2. Die Worte „im Rahmen seiner Beratungen“ werden gestrichen.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „lädt die erstplatzierte Person der Vorschlagsliste zu einem“ durch die Angabe „führt mit den listenplatzierten Personen, mindestens jedoch mit der erstplatzierten Person, ein“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 3 bis 8 werden ersetzt durch die Angaben: „³Über die Berufung entscheidet gemäß Art. 66 Abs. 6 BayHIG die Präsidentin oder der Präsident ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlages. ⁴Sie oder er kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ⁵Sofern der Berufungsvorschlag unverändert angenommen wird, ist erhält die Dekanin oder der Dekan Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁶Bei Abweichungen von der Reihung oder vollständiger Ablehnung der Vorschlagsliste, erhält der Fakultätsrat Gelegenheit zu Stellungnahme.“
- d) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.
- e) Absatz 9 wird zu Absatz 7. Die Wörter „Hochschulleitung und“ werden gestrichen. Nach dem Wort Senat werden die Wörter „und die Präsidentin oder der Präsident“ eingefügt.
6. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Angaben „an den Kreis der Teilnehmenden nach Nrn. 1 bis 8 und mit Bekanntmachung des Termins an der amtlichen Anschlagtafel der Fakultät für den Kreis der Teilnehmenden nach Nr. 9.“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „sowie“ durch die Angabe „,“ ersetzt. Nach dem Wort „Fakultät“ werden die Wörter „sowie die Beauftragte oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der jeweiligen Fakultät“ eingefügt. Nach dem Wort „verpflichtet“ wird „,“ eingefügt.
- In Satz 4 werden nach dem Wort „Studiendekan“ die Wörter „und die Beauftragte oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der jeweiligen Fakultät“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „gesonderten nicht öffentlichen“ durch das Wort „anschließenden“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 4 bis 9 werden eingefügt: „⁴Im Anschluss erhalten die Studierenden Gelegenheit, die Bewerberinnen und Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu befragen. ⁵Das studentische Mitglied des Berufungsausschusses berichtet im Berufungsausschuss. ⁶Danach finden jeweils Gespräche der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit dem Berufungsausschuss statt. ⁷Der Berufungsausschuss kann hierzu weitere beratende Teilnehmerinnen oder Teilnehmer laden. ⁸Hierbei ist zu gewährleisten, dass sie gleichermaßen Einblick in alle Bewerbungen erhalten. ⁹Die Dekanin oder der Dekan führt mit allen Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Probelehrveranstaltung halten, ein Gespräch und berichtet darüber im Berufungsausschuss.“
7. In § 37 Abs. 2 wird Satz 2 zu Satz 4. Neu eingefügt werden die Sätze 2 und 3 mit den Angaben: „²Die Teilnahme kann ausnahmsweise auch per Videokonferenz erfolgen. ³§§ 62 Abs.2, 63 Abs. 2 und 3, 65 gelten entsprechend.“
8. § 39 a wird mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 39 a vereinfachtes Verfahren

- (1) ¹In den Fällen des Art. 66 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 2 BayHIG kann ein Berufungsverfahren ohne Ausschreibung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. ²Die betreffende Dekanin oder der betreffende Dekan beantragt bei der Hochschulleitung die Verfahrensvereinfachung unter Vorlage einer Begründung und Darlegung des Bedarfs. ³Die Hochschulleitung prüft und entscheidet unter Berücksichtigung fakultärer und hochschulweiter Bedarfe sowie strategischer Schwerpunktsetzung, ob eine Durchführung des Berufungsverfahrens im vereinfachten Verfahren verhältnismäßig ist.
- (2) ¹Wird in den Fällen des Abs. 1 ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt, bewirbt sich die Person mit aktuellen Unterlagen nach Aufforderung durch die Dekanin oder den Dekan. ²Die Dekanin oder der Dekan holt eine Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans und ein externes Gutachten zur Eignung ein. ³Dieses kann auf Aktenbasis erstellt werden. ⁴Der Fakultätsrat der betroffenen Fakultät nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung.
- (3) ¹Die Hochschulleitung entscheidet unter Einbeziehung der beigebrachten Unterlagen, Gutachten und Stellungnahmen über die Berufung im vereinfachten Verfahren. ²Ruferteilung und Ernennung erfolgen entsprechend § 39.“.

9. § 42 entfällt und wird wortgleich als § 59 a eingefügt.

10. Im Abschnitt VI wird die Überschrift zum 1. Kapitel nach dem Wort „Wahlen“ um die Wörter „und Vereinbarkeit von Ämtern“ ergänzt.

11. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch die Angaben „(ZeWiS),“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird an letzter Stelle das Wort „und“ ergänzt.
 - cc) Neu eingefügt wird Nummer 7: „Technologietransferzentrum Nachhaltige Energien (NETZ).“
- b) In Absatz 2 wird die Ziffer „5“ durch „7“ ersetzt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.